

BVGer D-4571/2006 vom 1. Februar 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-02-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4571_2006

FR: TAF D-4571/2006 du 1 février 2010

IT: TAF D-4571/2006 del 1 febbraio 2010

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Als eine der Beschwerdeinstanzen im Verwaltungsverfahren des Bundes (vgl. Art. 47 Abs. 1 Bst. b VwVG) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG, sofern keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt. Unter die Vorinstanzen fallen die in Art. 33 VGG genannten Behörden, zu welchen auch das BFM (Art. 33 Bst. d VGG) zählt. Art. 32 VGG sieht für Verfügungen auf dem Gebiet des Asyls keine Ausnahme vor, womit die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts als Beschwerdeinstanz im Asylverfahren gegeben ist (Art. 105 AsylG). Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) bestätigt diese Zuständigkeit und schliesst gleichzeitig die Weiterzugsmöglichkeit an das Bundesgericht aus. Als Folge der so definierten Zuständigkeit (vgl. Art. 53 Abs. 2 VGG) hat das Bundesverwaltungsgericht per 1. Januar 2007 die Beurteilung der seit dem 7. November 2005 bei der ARK hängig gewesenen Beschwerde gegen die Verfügung des BFM vom 6. Oktober 2005 übernommen (Bst. H hiervor). Diese Beurteilung geschieht nach neuem Verfahrensrecht (vgl. Art. 53 Abs. 2 in fine VGG; Entscheide des Schweizerischen Bundesverwaltungsgerichts [BVGE] 2007/11 E. 4.2 S. 119), wobei sich das Verfahren nach dem VwVG richtet, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG). Auf die am 1. Januar 2007 bereits hängig gewesenen Asylverfahren sind zudem die auf diesen Zeitpunkt beziehungsweise am 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Bestimmungen der Asylgesetzänderung vom 16. Dezember 2005 anwendbar (Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 16. Dezember 2005; AS 2006 4767 und 2007 5573).

E. 1.2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Das Bundesverwaltungsgericht kann den angefochtenen Entscheid jedoch ungeachtet der erhobenen Rügen grundsätzlich in vollem Umfang überprüfen. Es stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest (Art. 12 VwVG) und wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 62 Abs. 4 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht ist demzufolge verpflichtet, auf den festgestellten Sachverhalt jene Rechtsnormen anzuwenden, die es als zutreffend erachtet, und ihnen jene Auslegung zu geben, von der es überzeugt ist (vgl. BVGE 2007/41 E. 2 S. 529 f.).

E. 2.1

Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor dem Bundesamt teilgenommen, sind durch die am 6. Oktober 2005 ergangene Verfügung des BFM besonders berührt und können sich auf ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung berufen. Damit sind sie zur Einreichung einer dagegen gerichteten Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG).

E. 2.2

Die Eingabefrist sowie die Anforderungen an Form und Inhalt der Beschwerdeschrift sind gewahrt (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG Art. 50 und Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist daher einzutreten.

E. 3

Die Schweiz gewährt Flüchtlingen unter Vorbehalt von Ausschlussgründen auf Gesuch hin Asyl (vgl. Art. 2 Abs. 1 und Art. 49 AsylG). Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen (Art. 7 Abs. 1 AsylG). Die Flüchtlingseigenschaft erfüllen Personen, welche in ihrem Heimatstaat oder im Land, wo sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 3.1

Die im Gesetz so definierte Flüchtlingseigenschaft erfüllt eine asylsuchende Person nach Lehre und Rechtsprechung dann, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründeterweise befürchten muss, welche ihr gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive durch Organe des Heimatstaates oder durch nichtstaatliche Akteure zugefügt worden sind beziehungsweise zugefügt zu werden drohen (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.2 S. 37; Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2006 Nr. 18 E. 7 und 8 S. 190 ff.; EMARK 2005 Nr. 21 E. 7 S. 193). Aufgrund der Subsidiarität des flüchtlingsrechtlichen Schutzes setzt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ausserdem voraus, dass die betroffene Person in ihrem Heimatland keinen ausreichenden Schutz finden kann (vgl. BVGE 2008/34 E. 7.1 S. 507 f.; BVGE 2008/12 E. 7.2.6.2 S. 174 f.; BVGE 2008/4 E. 5.2 S. 37 f.; EMARK 2006 Nr. 18 E. 10 S. 201 ff.; EMARK 2005 Nr. 21 E. 7.3 S. 194 und E. 11.1 S. 201 f.). Ausgangspunkt für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist die Frage nach der im Zeitpunkt der Ausreise vorhandenen Verfolgung oder begründeten Furcht vor einer solchen. Die Situation im Zeitpunkt des Asylentscheides ist jedoch im Rahmen der Prüfung nach der Aktualität der Verfolgungsfurcht ebenfalls wesentlich. Veränderungen der objektiven Situation im Heimatstaat zwischen Ausreise und Asylentscheid sind deshalb zugunsten und zulasten der das Asylgesuch stellenden Person zu berücksichtigen (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.4 S. 38 f.; EMARK 2000 Nr. 2 E. 8a S. 20; Walter Stöckli, Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser [Hrsg.], Ausländerrecht, Basel/Bern/ Lausanne 2009, Rz. 11.17 und 11.18).

E. 3.2

Begründete Furcht vor Verfolgung liegt vor, wenn konkreter Anlass zur Annahme besteht, eine Verfolgung hätte sich - aus der Sicht im Zeitpunkt der Ausreise - mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zeit verwirklicht beziehungsweise werde sich - auch aus heutiger Sicht - mit ebensolcher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zukunft verwirklichen. Eine bloss entfernte Möglichkeit künftiger Verfolgung genügt nicht; es müssen konkrete Indizien vorliegen, welche den Eintritt der erwarteten - und aus einem der vom Gesetz aufgezählten Motive erfolgenden - Benachteiligung als wahrscheinlich und dementsprechend die Furcht davor als realistisch und nachvollziehbar erscheinen lassen (vgl. EMARK 2005 Nr. 21 E. 7 S. 193 f., EMARK 2004 Nr. 1 E. 6a S. 9).

E. 3.3

Glaubhaft sind die Vorbringen eines Asylsuchenden grundsätzlich dann, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind; sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen, in wesentlichen Punkten nicht widersprüchlich sein oder der inneren Logik entbehren und auch nicht den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen. Darüber hinaus muss die gesuchstellende Person persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn sie ihre Vorbringen auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abstützt, aber auch dann, wenn sie wichtige Tatsachen unterdrückt oder bewusst falsch darstellt, im Laufe des Verfahrens Vorbringen auswechselt, steigert oder unbegründet nachschiebt, mangelndes Interesse am Verfahren zeigt oder die nötige Mitwirkung verweigert. Glaubhaftmachung bedeutet ferner - im Gegensatz zum strikten Beweis - ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des Gesuchstellers. Entscheidend ist, ob im Rahmen einer Gesamtwürdigung die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung des Asylsuchenden sprechen, überwiegen oder nicht. Dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen (vgl. Art. 7 Abs. 2 und 3 AsylG; EMARK 2005 Nr. 21 E. 6.1 S. 190 f.).

E. 4.1

Vorliegend machte der Beschwerdeführer neben einer im Iran drohenden Verfolgung zusätzlich geltend, er sei während seines Aufenthalts in der Türkei durch Angehörige der türkischen Gendarmerie unter falschem Vorwand verhaftet und einer Anklage zugeführt beziehungsweise mehrmals auf die Wache bestellt und dort gegen seinen Willen in Gewahrsam behalten worden. In der Haft sei er auch körperlich misshandelt worden. Bezüglich dieser angeblich auf türkischem Territorium erlittenen Nachteile ist von Belang, dass die Beschwerdeführenden nach ihren eigenen Angaben iranische Staatsangehörige sind und daneben nicht auch noch das Bürgerrecht eines anderen Staates wie insbesondere dasjenige der Türkei besitzen. Im Lichte von Art. 1A Abs. 2 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) ausgelegt, kann Art. 3 AsylG Personen mit einer Staatsangehörigkeit (in Abgrenzung von Staatenlosen) nur dann als Grundlage für die Anerkennung als Flüchtling dienen, wenn diese Personen in ihrem Heimatland verfolgt sind. Eine allfällige Verfolgung in einem Drittstaat, in welchem sie gelebt haben, schliesst damit die Anerkennung als Flüchtling aus, wenn sie gleichzeitig in ihrem Heimatstaat keine Verfolgungssituation erwartet und sie dort Zuflucht finden können (vgl. WALTER KÄLIN, Grundriss des Asylverfahrens, Basel/Frankfurt a. M. 1990, S. 34 f.). Aus den im Folgenden darzulegenden Gründen droht den Beschwerdeführenden in ihrem Heimatstaat Iran weder in Anknüpfung an Ereignisse vor ihrer Ausreise noch an solche nach ihrer Ausreise eine unter dem Blickwinkel von Art. 3 AsylG relevante

Verfolgung. Demzufolge braucht nicht näher erörtert zu werden, ob mit Bezug auf die behaupteten Vorkommnisse im Drittstaat Türkei die Voraussetzungen der Glaubhaftmachung im Sinne von Art. 7 Abs. 2 und 3 AsylG erfüllt sind.

E. 4.2

In der angefochtenen Verfügung gelangte das BFM zur Einschätzung, dass die Beschwerdeführenden mit ihren hauptsächlichen Aussagen zu den Gründen ihrer Asylgesuche den gelockerten Beweisanforderungen des Glaubhaftmachens nicht zu genügen vermögen. So habe der Beschwerdeführer unterschiedliche Angaben zur Dauer des Aufenthalts seines Schwagers im Haus der Familie im Jahr 1997 und zu den Daten seiner angeblichen Befragungen durch die iranischen Behörden nach der Ausreise des Schwagers gemacht. Auch zum Datum des Umzugs nach H._____ habe er sich widersprochen, währenddem seine Ehefrau zu diesem Punkt gar drei verschiedene Versionen abgegeben habe. Die Aussagen des Beschwerdeführers und seiner Ehefrau gingen ebenso auseinander, soweit sie sich um angebliche Mordversuche gegen ihren Schwager beziehungsweise Bruder oder um eigene Misshandlungen während der Haft in der Türkei (Beschwerdeführer) drehten. Sodann habe der Beschwerdeführer auf Vorhalt des Umstands, dass sein Sohn Abdulra'uf - entgegen der Anhörungsprotokolle am 19. September 2004 - in I._____ daktyloskopisch erfasst worden sei, lediglich erklärt, dies sei nicht möglich. Angesichts solcher Differenzen seien die Aussagen der Beschwerdeführenden zu den im Iran erlittenen Nachteilen und zur Dauer des Aufenthalts in der Türkei nicht glaubhaft. Sodann sei die Darstellung der Beschwerdeführerin, wonach sie im Jahr 2001 respektive 2002 nach H._____ umgezogen seien, um dem von den Behörden in G._____ auf ihren Mann ausgeübten Druck zu entgehen, nicht nachvollziehbar, weil der Beschwerdeführer selber lediglich zweimal verhaftet und verhört worden sein wolle, wobei die zweite und letzte Festnahme laut seiner Aussage auf das Jahr 1998 zurückgehe. Abgesehen davon sei es unverständlich, dass der Beschwerdeführer angesichts der Schwere des gegen ihn erhobenen Verdachts keine drastischeren Massnahmen vonseiten der Behörden in G._____ habe hinnehmen müssen. Zudem sei es unlogisch, wenn sich die Beschwerdeführenden ausgerechnet in H._____ niedergelassen hätten, wo doch ihr Schwager beziehungsweise Bruder gerade aus dieser Stadt stamme und bei den lokalen Behörden bekannt gewesen sei. Ferner seien die Aussagen der Beschwerdeführerin zu den Umständen, unter denen der Cousin ihres Ehemanns sie angeblich über die Verhaftung von L._____ und die für sie bestehenden Risiken informiert habe, zu abenteuerlich, um geglaubt werden zu können. Abgesehen von der somit vorliegenden Unglaubhaftigkeit der im Iran erlittenen Nachteile vermöge die Erklärung, wonach die iranischen Behörden in J._____ Druck auf die türkischen Behörden ausgeübt hätten, damit der Beschwerdeführer wegen Besitzes von Falschgeldes angeklagt und so in den Iran zurückgeschafft werde, nicht zu überzeugen. Im Übrigen hätten die Beschwerdeführenden wohl kaum bis November 2004 mit der Ausreise aus der Türkei zugewartet, wenn sie wirklich um ihre Sicherheit gefürchtet hätten.

E. 4.3

Ob das BFM mit diesen Erwägungen zur Unglaubhaftigkeit der Gesuchsvorbringen die Beweisregel von Art. 7 Abs. 2 und 3 AsylG zu restriktiv angewandt hat, wie dies auf Beschwerdeebene moniert wird, ist im Rahmen einer Gesamtwürdigung zu prüfen, in welcher das Gericht die für und die gegen die Glaubhaftigkeit sprechenden Elemente zueinander in Beziehung setzt und gebührend gewichtet (vgl. EMARK 2005 Nr. 21 E. 6.1

S. 190 f.). Weil im Verwaltungsbeschwerdeverfahren der Untersuchungsgrundsatz gilt und das Gericht nicht an die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz gebunden ist (vgl. vorne E. 1.2), hat es vor der Abwägung der für und gegen die Glaubhaftigkeit sprechenden Elemente gegebenenfalls zu klären, welche Bestandteile ihres gesamten Sachvortrags die asylsuchende Person überhaupt selber (vgl. Art. 12 Bst. b VwVG) in eine kausale Verbindung mit ihrer seinerzeitigen Ausreise und dem Schutzersuchen in der Schweiz beziehungsweise mit ihrer persönlichen Einschätzung bringt, (auch) unter den heute im Heimatstaat herrschenden Verhältnissen der Gefahr von Verfolgung ausgesetzt zu sein.

E. 4.3.1

Gemäss seiner Darstellung wurde der Beschwerdeführer in G._____ durch den Ettelaat während eines halben Tages befragt, nachdem sein Schwager zwei Wochen zuvor - am 18. November 1997 (27. 8. [Aban] 1376 nach persischer Zeitrechnung) - in seinem Haus Zuflucht gesucht hatte und eine Woche später in den Irak ausgereist war. In den Wochen und Monaten nach dieser Befragung habe er (der Beschwerdeführer) nichts mehr vom Ettelaat gehört. Erst ein Jahr später beziehungsweise Ende Sommer im folgenden Jahr (1998 bzw. 1377), den Monat oder das Datum könne er nicht angeben, sei es zu einer zweiten Befragung durch den Ettelaat in G._____ gekommen, die sich wie beim ersten Mal um seine Rolle bei der Flucht seines Schwagers gedreht, jedoch lediglich zwei Stunden gedauert habe (vgl. act. A24/11 S. 5, A32/14 S. 3). Während der beiden Aufenthalte in den Räumlichkeiten des Ettelaat in G._____ sei er nicht gefoltert worden. Die Bemerkung der Beamten, wonach sie ihn nicht mehr freiliessen, sobald sie bezüglich einer Hilfestellung beim Entkommen des Schwagers über Beweise gegen ihn verfügten, habe er jedoch als psychischen Druck empfunden (vgl. act. A24/11 S. 6). Während der gesamten Periode zwischen der zweiten Befragung im Jahr 1998 und der am 10. Januar 2003 erhaltenen Nachricht über seine Denunzierung durch den zwei Tage zuvor verhafteten Freund L._____ habe sich der Ettelaat nicht mehr wegen seines Schwagers bei ihm gemeldet (vgl. act. A24/14 S. 5). In dieser Zeitspanne sei er auch nicht mit anderen Behördenvertretern seines Heimatstaates in Kontakt gestanden. Diesbezüglich habe es "keine Probleme" gegeben (vgl. act. A32/14 S. 6). Angesichts dieser unmissverständlichen Aussagen des Beschwerdeführers in den beiden Befragungen besteht seitens des Gerichts keine Veranlassung, im Rahmen der Sachverhaltserhebung für den Zeitraum zwischen Sommer 1998 und Januar 2003 nach unerwähnt gebliebenen Ereignissen zu forschen, die die von den Beschwerdeführenden geäusserte Befürchtung, Opfer einer Verfolgung wegen der politischen Aktivitäten ihres Schwagers beziehungsweise Bruders zu werden, begründet erscheinen lassen können. Die Beschwerdeführerin machte ihrerseits in der Anhörung zu den Asylgründen deutlich, dass sie selbst wegen der ganzen Angelegenheit um ihren Bruder niemals in irgendeiner Form von den iranischen Behörden belästigt worden sei. Zudem bestätigte sie, dass ihr Mann letztmals im Jahr 1998 zur Flucht seines Schwagers befragt worden sei (vgl. act. 8/16 S. 6 f.). In beweisrechtlicher Hinsicht ist damit durch die vom Bundesamt eingeholten Parteiauskünfte (vgl. Art. 12 Bst. b VwVG) erstellt, dass die Beschwerdeführenden über vier Jahre lang vollkommen unbehelligt in ihrem Heimatstaat gelebt hatten, als sie am 10. Januar 2003 in den Kenntnisstand versetzt wurden, der nach ihrer Darstellung in ihnen den Entschluss zur sofortigen Ausreise hervorrief. Zu keiner anderen Sichtweise führt der Versuch der Beschwerdeführerin, den Wegzug von G._____ nach H._____ im Jahr 2001 beziehungsweise 2002 mit wachsendem Druck vonseiten des Ettelaat zu erklären. Zur Verdeutlichung dieser Aussage aufgefordert, verstrickte sie sich in Widersprüche, in dem Sinne, dass sie zunächst einen Zusammenhang

zwischen den beiden Befragungen ihres Ehemannes und dem Wohnortwechsel herzustellen versuchte (vgl. act. A8/16 S. 5), später jedoch die zeitliche Inkohärenz realisierte und sich schlagartig eines anderen Verständnisses von "Druck" bediente, bis sie sich schliesslich in die - für sich selbst sprechende - Gegenfrage flüchtete, ob es nicht jedem frei stehe, woanders hin zu ziehen (vgl. act. A8/16 S. 7). Soweit die Beschwerdeführenden diese Version in der Rechtsmittelschrift ohne jegliche Erklärung wieder aufgreifen, indem sie von einer "jahrelangen Kontrolle oder Belästigung durch die iranischen Sicherheitsdienste" sprechen (vgl. Beschwerdeschrift S. 5) oder den Umzug nach H._____ mit einer "Bedrohung" verbinden (vgl. Beschwerdeschrift S. 6 unten), ist darauf nicht weiter einzugehen.

E. 4.3.2

Als unmittelbar fluchtauslösendes Ereignis kristallisiert sich demnach die angebliche Denunzierung des Beschwerdeführers als Fluchthelfer seines Schwagers durch den am 8. Januar 2003 verhafteten Freund L._____ bei den iranischen Behörden heraus. Indes gelingt es den Beschwerdeführenden auch bezüglich dieser Bestandteile ihrer Gesuchsbegründung nicht, die Vorbedingung des Glaubhaftmachens zu erfüllen.

E. 4.3.2.1

Im Einklang mit der Vorinstanz ist es in grundsätzlicher Weise als wirklichkeitsfremd ("abenteuerlich", vgl. act. A43/8 S. 5) zu werten, dass die Beschwerdeführenden nach der Festnahme von L._____ innert kürzester Zeit durch einen Cousin, der wiederum über Freunde beim Ettelaat verfügt haben soll, vor einer drohenden Verhaftung gewarnt wurden, noch am gleichen Tag ihr Domizil in H._____ verliessen und innert Tagesfrist im Gebiet von S._____ in die Türkei ausreisten. Anhand ihrer diesbezüglichen Äusserungen in den Befragungen kann nicht nachvollzogen werden, aufgrund welcher genauer Umstände die Beschwerdeführenden am 10. Januar 2003 ihre Sicherheit von einer Minute auf die andere als dermassen akut gefährdet erachteten, dass sie sich sogleich zur Ausreise aus dem Heimatstaat entschlossen und noch am gleichen Tag ihr Zuhause in H._____ in dieser Absicht verliessen. Insbesondere vermögen die Beschwerdeführenden nicht deutlich zu machen, auf welchen konkreten Kanälen die entsprechenden Informationen den Weg vom Ettelaat in G._____ bis zu ihnen fanden, so dass sie an deren Ernsthaftigkeit keine Zweifel hegten und sich zur sofortigen Ausreise veranlasst sahen. Die Beschwerdeführerin sprach in diesem Zusammenhang in der summarischen Befragung in vager und abstrakter Form von "Freunden" des Cousins ihres Mannes, die beim Ettelaat in G._____ gearbeitet hätten (vgl. act. A1/14 S. 8). Als sie vier Tage später in der einlässlichen Anhörung gefragt wurde, woher der Cousin von der Denunzierung ihres Mannes durch L._____ gewusst habe, blieb sie zunächst eine passende Antwort schuldig und erwiderte ausweichend, L._____ und der Cousin ihres Mannes seien Freunde gewesen und hätten sich öfters getroffen. Auf Nachhaken hin legte sie sich auf die Erklärung fest, bei den Beamten des Ettelaat in G._____ handle es sich um Einheimische, von denen der Cousin "durch Beziehungen" die Informationen bekommen habe (vgl. act. A8/16 S. 6). Einen Namen oder überhaupt ein personenbezogenes Merkmal, durch welches die vermeintlichen Informanten wenigstens ein Stück weit fassbar geworden wären, blieb sie jedoch schuldig. Ebenso wenig lieferte sie eine einleuchtende Erklärung dafür, aus welchem Interesse in ihrem konkreten Fall die Beamten des Ettelaat das nicht geringe Risiko hätten auf sich nehmen sollen, im Rahmen einer internen Untersuchung der Missachtung von Geheimhaltungspflichten bezichtigt und womöglich überführt zu werden. Dass die Beamten des Ettelaat in

G._____ quasi gewohnheitsmässig dienstliche Vorschriften zu Gunsten eines freundschaftlichen Gefallens zu brechen pflegen, wie sie mit ihrer Aussage in der Anhörung zu den Asylgründen suggeriert (vgl. act. A8/16 S. 6), ist nicht ernsthaft in Betracht zu ziehen. Noch dürftiger fallen die entsprechenden Angaben des Beschwerdeführers aus, was insofern unerklärlich ist, als dieser von seinem Cousin telefonisch benachrichtigt worden sein will (vgl. act. A32/14 S. 3) und die treibende Kraft bei den sofort eingeleiteten Ausreisevorbereitungen gewesen sein soll (vgl. act. A8/16 S. 3: "Dann kam mein Mann und sagte, wir müssen sofort weg."). Der dagegen erhobene Einwand, der Beschwerdeführer sei nicht nach seinem Cousin und den näheren Umständen der Benachrichtigung gefragt worden (vgl. Beschwerdeschrift S. 8), ist nicht stichhaltig, weil er die überragende Bedeutung ausblendet, die diesen Sachverhaltselementen für die Erläuterung eines Schutzbedürfnisses eigentlich zufallen müsste. In der Tat hätte der Beschwerdeführer allen Anlass gehabt, seine Lebensgefahr (vgl. act. A24/11 S. 5 oben, A32/14 . 2 unten), in der er das Heimatland am 10. Januar 2003 Hals über Kopf verlassen haben will, mit den ihm angeblich zugegangenen Informationen zu unterstreichen und dabei zwangsläufig von sich aus näher auf den Wortlaut des mit seinem Cousin geführten Telefongesprächs einzugehen. Zumal er in der behaupteten Ausnahmesituation ein ureigenes Interesse hätte haben müssen, näheres über die Informationsquellen seines Cousins zu erfahren, um die Ernsthaftigkeit seiner Situation abschätzen und erkennen zu können, versteht es sich von selbst, dass er im fraglichen Telefongespräch darauf gedrängt hätte zu erfahren, wie glaubwürdig und wie gut unterrichtet die Informanten nach Einschätzung des mit ihnen befreundeten Cousins sein mochten. Dass er in den beiden Befragungen solche Aspekte in keinem Moment ansprach und den Informanten seines Cousins keinerlei Konturen verlieh, hat er sich deshalb als Unterdrücken wichtiger Tatsachen und damit als Merkmal für die Unglaubhaftigkeit seiner Vorbringen (vgl. vorne E. 3.3) entgegenhalten zu lassen. Abgesehen von diesen Überlegungen zeigt eine vergleichende Prüfung der Befragungsprotokolle, dass die Beschwerdeführenden in diesem Zusammenhang mit der Festnahme von L._____ unterschiedliche beziehungsweise in sich widersprüchliche Angaben machten. So gab die Beschwerdeführerin auf die Frage, wann und wo L._____ verhaftet worden sei, zur Antwort, dieser sei am 8. Januar 2003 festgenommen worden und zwar durch iranische Soldaten an der iranisch-irakischen Grenze "namens T._____" (vgl. act. A1/14 S. 8). Ihr Ehemann erwähnte nichts von einer solchen Örtlichkeit, zeigte sich auf entsprechendes Befragen offensichtlich irritiert und belies es bei der Aussage beziehungsweise Gegenfrage, wonach L._____ in G._____ gewesen sei, als man ihn verhaftet habe (vgl. act. A32/14 S. 7). Hervorzuheben ist sodann die Aussage der Beschwerdeführerin, wonach derselbe Cousin, der ihren Mann über die Verhaftung von L._____ informiert habe, nach telefonischer Bestätigung ihrer Ankunft in F._____ am 6. November 2004 das zuvor auf einem Konto deponierte Honorar wie abgemacht ihrem Schlepper überwiesen habe. Angesichts des offenbar fortbestehenden telefonischen Kontakts zu diesem Cousin, der über Beziehungen zum Ettelaat verfügen soll, mutet es erstaunlich an, dass die Beschwerdeführerin zwei Tage nach der Ankunft in der Schweiz verlauten liess, sie habe keine Ahnung, wo sich L._____ derzeit befinde (vgl. act. A1/14 S. 8 und 10). Zu berücksichtigen ist dabei die Tatsache, dass ihr Ehemann L._____ als "nahen Freund" bezeichnete (vgl. act. A32/14 S. 7). Schliesslich geht aus den Angaben der Beschwerdeführenden bezeichnenderweise auch nichts hervor, was darauf hindeuten würde, der Ettelaat in H._____ sei nach ihrem plötzlichen Wegzug am 10. Januar 2003 bei ihren Verwandten vorstellig geworden. Die Beschwerdeführerin liess im Gegenteil

verlauten, nach dem Oktober/November des Jahres 1997 habe sich der Geheimdienst nicht mehr bei ihrer in H. _____ lebenden Mutter erkundigt (vgl. act. A8/16 S. 13 f.)

E. 4.3.2.2

Im Vergleich zu einer derartigen Fülle von starken Unglaubhaftigkeitsindizien fallen die für die Glaubhaftigkeit sprechenden Hinweise in den Akten ungleich schwächer ins Gewicht. Keine Hinweise auf einen Realitätshintergrund lassen sich insbesondere aus dem geltend gemachten Vorgehen der türkischen Behörden gegen den Beschwerdeführer gewinnen. Dass die türkischen Behörden dem Beschwerdeführer wider besseren Wissens Falschgelddelikte zu unterschieben versuchten und diesen - umständlichen - Weg noch dazu in Absprache mit dem - an einer Auslieferung interessierten - iranischen Nachrichtendienst wählten, ist bei realistischer Betrachtung auszuschliessen. Die darauf abzielende "Verschwörungstheorie" des Beschwerdeführers beruht denn auch offensichtlich auf unbelegten Mutmassungen und in den Raum gestellten Behauptungen (vgl. act. A32/14 S. 7 f., Beschwerdeschrift S. 3 f.). Aus den mit der Beschwerde eingereichten Unterlagen zum Schicksal eines angeblich im Jahre 1998 von den türkischen Behörden in den Iran zurückgeschobenen kurdischen Aktivisten (Beschwerdebeilage 6) vermögen die Beschwerdeführenden nichts Entscheidendes zu ihren Gunsten herzuleiten. Eine Parallelität zwischen der bei jenem aktiven Kämpfer der DPK-I im Jahr 1998 gegebenen Sachlage und derjenigen in ihrem konkreten Fall, so dass für sie selbst konkrete Anhaltspunkte für ein Aktivwerden der iranischen Nachrichtendienste auf türkischem Territorium zu erkennen wäre, wird von ihnen nicht dargetan. Nicht anders verhält es sich mit den allgemeinen Ausführungen in den am 7. April 2006 eingereichten Rundfunk-Berichten (vgl. Prozessgeschichte Bst. G). Schliesslich ist dem BFM darin beizupflichten (vgl. Zusatzvernehmlassung vom 6. Dezember 2007), dass in den Verfahrensakten des Schwagers beziehungsweise Bruders der Beschwerdeführenden (N (...), antragsgemäss beigezogen) keine Hinweise bestehen, welche die Vorbringen im vorliegenden Fall in glaubhafteres Licht rücken würden. In den Befragungsprotokollen des Schwagers beziehungsweise Bruders sind keinerlei Indizien dafür zu erkennen, dass die geltend gemachte Inhaftierungsgefahr im Moment der Ausreise wegen bekannt gewordener Fluchthilfe auf wahren Begebenheiten beruht. Im Gegenteil werden die Zweifel an den Vorbringen der Beschwerdeführenden durch die Aussagen ihres Schwagers beziehungsweise Bruders nur noch zusätzlich genährt. So liess sich der Schwager beziehungsweise Bruder etwa mit den Worten vernehmen, er kenne den Beschwerdeführer nicht und habe keine Informationen darüber, was die Behörden von diesem gewollt hätten, als sie ihn seinetwegen nach "U. _____" vorgeladen hätten. Weiter sagte er aus, er wisse nicht, wann es zu dieser Vorladung des Beschwerdeführers gekommen sei. Mit diesen spärlichen Informationen kontrastiert seine spätere Aussage, wonach er von Januar bis März 2003 zwei Monate lang mit den Beschwerdeführenden in der Türkei zusammen gewesen sei. Während dieses zweimonatigen Zusammenseins in der Türkei war offenbar auch eine mit seiner Person zusammenhängende Inhaftierungsgefahr der - eben erst aus dem Iran ausgereisten Beschwerdeführenden - kein Thema. Hiervon erwähnte er nämlich nichts, obschon er klar gefragt wurde, ob seine Familie seinetwegen irgendwelche Probleme gehabt habe (vgl. Akten im Verfahren N (...), A27/12 S. 8 f.). Die in den Eingaben vom 16. November 2007 und 21. Dezember 2007 vertretene Auffassung, wonach die glaubhafte politische Verfolgung des Schwagers beziehungsweise Bruders auch die Glaubhaftigkeit der Vorbringen der Beschwerdeführenden stütze, findet somit in den Akten keine Bestätigung. Im Übrigen kann die Tatsache allein, dass die politische Verfolgung des

Schwagers beziehungsweise Bruders im Gegensatz zu derjenigen der Beschwerdeführenden vom BFM als glaubhaft und asylrelevant erachtet wurde (Asylgewährung mit Verfügung des BFM vom 5. November 2007), selbstredend nicht gleichgesetzt werden mit dem Bestehen einer Reflexverfolgung aufseiten der Beschwerdeführenden.

E. 4.3.3

Aus dem Erwogenen ergibt sich als Fazit, dass die Beschwerdeführenden die zur Begründung ihrer Asylgesuche vorgetragene Ereignisse während ihres Aufenthalts im Heimatstaat in den wesentlichen Teilen weder nachzuweisen noch glaubhaft im Sinne von Art. 7 Abs. 2 und 3 AsylG zu machen vermögen. Bei gesamthafter Betrachtung ihrer Aussagen in den durchgeführten Befragungen und der im Laufe des Verfahrens eingereichten Beweismittel lässt sich ein Übergewicht an Merkmalen, die auf einen Realitätshintergrund hindeuten, im Vergleich zu solchen, die für das Vorspiegeln einer Gefährdungssituation sprechen, klarerweise nicht erkennen. Die Vorinstanz durfte dementsprechend davon absehen, die betreffenden Gesuchsgründe im Einzelnen auf ihre asylrechtliche Relevanz hin zu überprüfen (vgl. Art. 7 Abs. 1 AsylG).

E. 5

Im Ergebnis nicht anders präsentiert sich die Aktenlage, soweit zur Begründung der Asylgesuche auf das exilpolitische Verhalten der Beschwerdeführerin und ihres Ehemannes in der Schweiz hingewiesen und somit das Vorliegen subjektiver Nachfluchtgründe geltend gemacht wird.

E. 5.1

Flüchtlingen wird kein Asyl gewährt, wenn sie erst durch ihre Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat oder wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise Flüchtlinge im Sinne von Artikel 3 wurden (Art. 54 AsylG). Wer sich darauf beruft, dass durch sein Verhalten nach der Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsland eine Gefährdungssituation erst geschaffen worden ist, macht subjektive Nachfluchtgründe geltend (vgl. Art. 54 AsylG). Subjektive Nachfluchtgründe begründen zwar die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG, führen jedoch nach Art. 54 AsylG zum Ausschluss des Asyls, unabhängig davon, ob sie missbräuchlich oder nicht missbräuchlich gesetzt wurden. Das vom Gesetzgeber vorgesehene Konzept, wonach das Vorliegen von subjektiven Nachfluchtgründen die Gewährung von Asyl ausschliesst, verbietet auch ein Addieren solcher Gründe mit Fluchtgründen, welche vor der Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat entstanden sind und die für sich allein nicht zur Bejahung der Flüchtlingseigenschaft und zur Asylgewährung ausreichen (vgl. BVGE D-3357/2006 vom 9. Juli 2009 E. 7.1; EMARK 1995 Nr. 7 E. 7b und 8 S. 67 ff.; EMARK 2000 Nr. 16 E. 5a S. 141 f., mit weiteren Hinweisen).

E. 5.2

Vorliegend wird zur Verdeutlichung der exilpolitischen Tätigkeiten in der Schweiz unter Vorlage von verschiedenen, teils im Internet abrufbaren Text- und Bildberichten in einem ersten Punkt darauf hingewiesen, dass die Beschwerdeführerin und ihr Ehemann im Zeitraum vom 22. Oktober 2005 bis zum 8. Dezember 2007 an verschiedenen Standaktionen und anderen Kundgebungen der DVF in Schweizer Städten teilgenommen hätten. Zusätzlich wird geltend gemacht, die Beschwerdeführerin und ihr Ehemann hätten Aufnahme als Parteimitglieder der Schweizer Sektion der DPK-I gefunden. In dieser Eigenschaft hätten sie an Konferenzen beziehungsweise Kundgebungen der DPK-I-Sektion

Schweiz am 23. Dezember 2006 in P. _____, am 9. Februar 2007 in F. _____ und am 30. September 2007 in R. _____ teilgenommen, worüber auch im Internet berichtet worden sei. Bei der Zusammenkunft am 30. September 2007 in R. _____ sei die Beschwerdeführerin auf einem Podium an der Seite eines Vertreters des Zentralkomitees der DPK-I gesessen und habe ein Referat über die Situation der Frauen im Iran gehalten.

E. 5.2.1

Mit Bezug auf den Iran ist in genereller Hinsicht festzuhalten, dass durch die Neufassung des iranischen Strafrechts vom 9. Juli 1996 die politische Betätigung für staatsfeindliche Organisationen im Ausland unter Strafe gestellt ist (Art. 498-500). Zudem überwachen die iranischen Behörden die politischen Aktivitäten ihrer Staatsangehörigen im Ausland. Hierbei ist davon auszugehen, dass sich die Auslandgeheimdienste auf die Erfassung von Personen konzentrieren, welche über die massentypischen und niedrigprofilierten Erscheinungsformen exilpolitischer Proteste hinaus Funktionen wahrnehmen und/oder Aktivitäten entwickeln, die sie aus der Masse der mit dem Regime Unzufriedenen herausheben und als ernsthafte und potentiell gefährliche Regimegegner erscheinen lassen. Nach Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts unterliegen Mitglieder von Exilorganisationen der im Iran verbotenen oppositionellen Parteien, Teilnehmer an Veranstaltungen dieser Organisationen, Mitwirkende an regimekritischen Demonstrationen, welche die dabei üblichen Plakate tragen und Parolen rufen, Teilnehmer von sonstigen regimekritischen Veranstaltungen sowie Personen, die Büchertische betreuen und Informations- und Propagandamaterial wie etwa die Monatszeitschrift der DVF verteilen, keiner allgemeinen Überwachungsgefahr durch iranische Exilbehörden. Dass die iranischen Sicherheitsbehörden zwischen tatsächlich politisch engagierten Regimekritikern und Exilaktivisten, die mit ihren Aktionen in erster Linie die Chancen auf ein Aufenthaltsrecht zu erhöhen versuchen, zu unterscheiden vermögen, darf vorausgesetzt werden (vgl. Urteil BVGE D-3357/2006 vom 9. Juli 2009 E. 7.4.3).

E. 5.2.2

Im konkreten Fall geht das Gericht nach einer Auswertung des eingereichten Beweismaterials unter Mitberücksichtigung der übrigen Akten davon aus, dass insgesamt keine subjektiven Nachfluchtgründe bestehen, die bei einer Rückkehr der Beschwerdeführenden in den Iran zu einer für die Flüchtlingseigenschaft relevanten Verfolgung führen würden. Seiner Einschätzung legt es dabei die Erkenntnis zugrunde, dass nicht primär das Hervortreten im Sinne einer optischen Erkennbarkeit und Individualisierbarkeit, sondern eine derartige Exponierung in der Öffentlichkeit massgebend ist, welche aufgrund der Persönlichkeit des Asylsuchenden, der äusseren Form seines Auftritts und nicht zuletzt aufgrund des Inhaltes der in der Öffentlichkeit abgegebenen Erklärungen den Eindruck erweckt, dass der Asylsuchende zu einer Gefahr für den Bestand des Mullah-Regimes wird. Ein dermassen erhöhter Exponierungsgrad kann der Beschwerdeführerin und ihrem Ehemann nicht bescheinigt werden. Der Beschwerdeführer erklärte in den Befragungen, er sei seit dem Jahre 1993 "Mitglied" der DPK-I gewesen, habe jedoch ausser einer finanziellen Unterstützung keine Aktivitäten für die Partei ausgeübt und deswegen auch niemals Probleme gehabt (vgl. act. 24/11 S. 6, A32/14 S. 3). Die Beschwerdeführerin bezeichnete sich selber als "Anhängerin" der DPK-I, die in ihrem Heimatland niemals politisch in Erscheinung getreten sei und keinerlei Nachteilen wegen ihrer politischen Anschauungen ausgesetzt gewesen sei (vgl. act. A1/14 S. 8, A8/16 S. 3 und 13). Die Beschwerdeführerin und ihr Ehemann haben somit im Iran nicht ein Verhalten

an den Tag gelegt, durch das sie als politische Aktivistin und Regimegegnerin in den Fokus der Behörden hätten geraten können. Eine exilpolitische Tätigkeit in der Schweiz wurde ihrerseits in der Beschwerdeeingabe vom 7. November 2005 noch mit keinem Wort erwähnt. Ihre Rolle bei den Aktionen, an denen sie ab Oktober 2005 hierzulande teilgenommen haben, geht nicht über das hinaus, was viele iranische Staatsangehörige im Rahmen exilpolitischer Aktionen ausführen, ohne dass von einer relevanten Gefährdung dieser Personen auszugehen wäre. So ist ihnen insbesondere die Bekleidung einer wichtigen Funktion innerhalb der DPK-I abzusprechen. Allein der geltend gemachte Auftritt der Beschwerdeführerin als Referentin über die Situation der Frau in ihrem Heimatland am 30. September 2007 charakterisiert diese noch nicht als Trägerin einer bedeutenden Funktion innerhalb der Schweizer Sektion der DPK-I. Weitere vergleichbare Auftritte sind nicht ausgewiesen. Selbst wenn im Übrigen von einer gewissen Prominenz der Beschwerdeführerin im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit der Schweizer Sektion der DPK-I ausgegangen würde, wäre nach Ansicht des Gerichts daraus allein noch nicht auf eine hinreichend hohe und in der Öffentlichkeit exponierte Kaderstelle innerhalb dieser Exilorganisation zu schliessen, die einer eingehenderen Prüfung ihrer Flüchtlingsrelevanz bedürfte. Vor diesem Hintergrund lässt die im vorliegenden Verfahren dokumentierte Beteiligung der Beschwerdeführerin und ihres Ehemannes an exilpolitischen Aktivitäten insgesamt nicht das Gefährdungspotenzial ersehen, welches diese daraus zu ziehen versuchen.

E. 5.3

Es ist somit nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin und ihr Ehemann im Falle einer Rückkehr in den Heimatstaat befürchten müssen, dort ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG zu erleiden. Insbesondere fehlen im vorliegenden Fall jegliche aktenkundige Hinweise darauf, dass im Iran aufgrund der genannten politischen Aktivitäten im Exil gegen sie ein Strafverfahren oder andere behördliche Massnahmen eingeleitet worden sind. In letzter Konsequenz ist hierbei darauf hinzuweisen, dass es nicht Sache der schweizerischen Asylbehörden sein kann, jede auch nur ansatzweise mögliche Gefährdungssituation im Heimatland einer asylsuchenden Person abzuklären. Hier findet der in Art. 12 VwVG verankerte Untersuchungsgrundsatz vernünftigerweise seine Schranken und die Beschwerdeführenden sind auf ihre in Art. 8 AsylG verankerte Mitwirkungspflicht zu verweisen. Angesichts dessen sowie der umfangreichen regimekritischen Aktivitäten von Iranerinnen und Iranern in ganz Westeuropa erscheint es insgesamt als unwahrscheinlich, dass die iranischen Behörden von den Exilaktivitäten der Beschwerdeführerin und ihres Ehemannes soweit Notiz genommen haben, dass sie diese als konkrete und ernsthafte Bedrohung für das politische System empfinden würden.

E. 5.4

Abschliessend ist darauf hinzuweisen, dass die Beschwerdeführenden aufgrund ihrer Ausreise aus dem Iran und der Asylbeantragung in der Schweiz bei einer Rückkehr in ihre Heimat keine asylrechtlich relevanten Nachteile zu befürchten haben. Für den vorliegenden Fall ist festzustellen, dass die behauptete illegale Ausreise nicht feststeht und diese mit Blick auf die überwiegend ungläubhaften Verfolgungsvorbringen zumindest zweifelhaft ist. Selbst wenn die Beschwerdeführenden jedoch tatsächlich illegal ausgereist und den iranischen Behörden ihre Asylgesuchstellung bekannt geworden sein sollte, ist nicht davon auszugehen, dass sie bei ihrer Rückkehr deswegen mit asylrechtlich relevanten Nachteilen

zu rechnen hätten (vgl. EMARK 1998 Nr. 20 E. 9b S. 182 f.).

E. 6

Angesichts der aufgezeigten Sachlage erübrigt es sich, auf weitere Einwendungen in der Beschwerde und in den verschiedenen Folgeeingaben einzugehen, da diese nicht geeignet sind, einen anderen Entscheid in der Fragen der Flüchtlingseigenschaft und des Asyls herbeizuführen. Aus demselben Grund kann auf weitergehende Erörterungen zu den eingereichten Beweismitteln verzichtet werden. Der rechtserhebliche Sachverhalt wurde ausreichend ermittelt, und es ist demnach absehbar, dass aus zusätzlichen Abklärungen keine neuen entscheidungswesentlichen Erkenntnisse gewonnen werden könnten. Damit ist nach Würdigung der gesamten Umstände als Ergebnis festzuhalten, dass die Beschwerdeführenden die Voraussetzungen der Flüchtlingseigenschaft im Sinne der Definition von Art. 3 AsylG nicht erfüllen. Folgerichtig bleibt ihnen eine Gewährung des Asyls durch die schweizerischen Behörden versagt (Art. 2 Abs. 1 und Art. 49 AsylG). Die Ablehnung der entsprechenden Gesuche durch die Vorinstanz ist zu bestätigen.

E. 7

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; dabei ist der Grundsatz der Einheit der Familie zu berücksichtigen (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 7.1

Vorliegend hat der Kanton den Beschwerdeführenden keine Aufenthaltsbewilligung erteilt (Art. 32 Bst. a der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 [AsyIV 1, SR 142.311]). Diese können sich auch nicht auf einen dahingehenden Anspruch berufen (vgl. EMARK 2001 Nr. 21). Die Wegweisung der Beschwerdeführenden aus der Schweiz steht somit im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen.

E. 7.2

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]). Der Vollzug ist nicht möglich, wenn die Ausländerin oder der Ausländer weder in den Herkunfts- oder in den Heimatstaat noch in einen Drittstaat ausreisen oder dorthin gebracht werden kann. Er ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen. Der Vollzug kann für Ausländerinnen oder Ausländer unzumutbar sein, wenn sie in Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage im Heimat- oder Herkunftsstaat konkret gefährdet sind (Art. 83 Abs. 2 - 4 AuG). Bei der Prüfung der drei genannten Kriterien ist auf die im Entscheidzeitpunkt bestehenden Verhältnisse abzustellen (EMARK 1997 Nr. 27 E. 4f S. 211).

E. 7.2.1

Zum Kriterium der Zulässigkeit ist vorab festzuhalten, dass das in Art. 5 AsylG in Anlehnung an Art. 33 FK statuierte flüchtlingsrechtliche Rückschiebungsverbot (vgl. auch Art. 25 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV, SR 101]) nur Flüchtlingen im Sinne von Art. 3 AsylG beziehungsweise Art. 1 A FK Schutz bietet. Vorliegend kommt daher die Anwendung dieser Bestimmungen von

vornherein nicht in Betracht, nachdem aus den zuvor dargelegten Gründen die Beschwerdeführenden die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllen.

E. 7.2.2

Art. 83 Abs. 4 AuG stellt eine Kodifizierung der bisherigen Praxis zur konkreten Gefährdung nach Art. 14a Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG, BS 1 121) dar (vgl. Peter Bolzli in Marc Spescha/Hanspeter Thür/Andreas Zünd/Peter Bolzli, Kommentar Migrationsrecht, Zürich 2008, Nr. 15 zu Art. 83 AuG, mit Hinweisen). Dieser Praxis zufolge wird aus humanitären Gründen, nicht in Erfüllung völkerrechtlicher Pflichten der Schweiz, auf den Vollzug der Wegweisung verzichtet, wenn die Rückkehr in den Heimatstaat für die betroffene Person eine konkrete Gefährdung darstellt. Eine solche Gefährdung kann angesichts der im Heimatland herrschenden allgemeinen politischen Lage, die sich durch Krieg, Bürgerkrieg oder durch eine Situation allgemeiner Gewalt kennzeichnet, oder aufgrund anderer Gefahrenmomente, wie beispielsweise einer notwendigen, aber dort nicht durchführbaren medizinischen Behandlung, angenommen werden.

E. 7.2.2.1

Im Iran besteht keine Situation generalisierter Gewalt, die sich noch dazu über das ganze Staatsgebiet oder weite Teile desselben erstrecken würde. Eine gänzlich unsichere, von bewaffneten Konflikten oder permanent drohenden Unruhen dominierte Lage, aufgrund derer die Beschwerdeführenden sich bei einer Rückkehr unvermeidlich einer konkreten Gefährdung ausgesetzt sehen würden, besteht mithin nicht.

E. 7.2.2.2

Im Zusammenhang mit der persönlichen Situation der Beschwerdeführenden fällt nicht zuletzt die lange Anwesenheitsdauer in der Schweiz ins Gewicht. Die Beschwerdeführenden halten sich seit ihrer Einreise im November 2004 beziehungsweise Dezember 2004, mithin seit über fünf Jahren, in der Schweiz auf. Das älteste Kind, C._____, gelangte im Alter von (...) Jahren in die Schweiz und ist seit dem (...) volljährig; seine Geschwister D._____ und E._____ waren im Zeitpunkt der Einreise (...) beziehungsweise (...)jährig und sind heute (...) beziehungsweise (...)jährig. Zu bedenken ist auch, dass alle drei Kinder ihren Heimatstaat bereits seit eineinhalb Jahren verlassen hatten, als sie in die Schweiz einreisten. Sind von einem allfälligen Wegweisungsvollzug Kinder betroffen, so bildet im Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung das Kindeswohl einen Gesichtspunkt von gewichtiger Bedeutung. Dies ergibt sich nicht zuletzt aus einer völkerrechtskonformen Auslegung von Art. 83 Abs. 4 AuG im Lichte von Art. 3 Abs. 1 der Konvention vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (KRK, SR 0.107). Unter dem Aspekt des Kindeswohls sind demnach sämtliche Umstände einzubeziehen und zu würdigen, die im Hinblick auf eine Wegweisung wesentlich erscheinen. In Bezug auf das Kindeswohl können für ein Kind namentlich folgende Kriterien im Rahmen einer gesamtheitlichen Beurteilung von Bedeutung sein: Alter, Reife, Abhängigkeiten, Art (Nähe, Intensität, Tragfähigkeit) seiner Beziehungen, Eigenschaften seiner Bezugspersonen (insbesondere Unterstützungsbereitschaft und -fähigkeit), Stand und Prognose bezüglich Entwicklung/Ausbildung, sowie der Grad der erfolgten Integration bei einem längeren Aufenthalt in der Schweiz. Gerade letzterer Aspekt, die Dauer des Aufenthaltes in der Schweiz, ist im Hinblick auf die Prüfung der Chancen und Hindernisse einer Reintegration im Heimatland bei einem Kind als gewichtiger Faktor zu werten, da Kinder nicht ohne

guten Grund aus einem einmal vertrauten Umfeld herausgerissen werden sollten. Dabei ist aus entwicklungspsychologischer Sicht nicht nur das unmittelbare persönliche Umfeld des Kindes (d.h. dessen Kernfamilie) zu berücksichtigen, sondern auch dessen übrige soziale Einbettung. Die Verwurzelung in der Schweiz kann eine reziproke Wirkung auf die Frage der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs haben, indem eine starke Assimilierung in der Schweiz mithin eine Entwurzelung im Heimatstaat zur Folge haben kann, welche unter Umständen die Rückkehr dorthin als unzumutbar erscheinen lässt (vgl. (vgl. BUGE D-3357/2006 vom 9. Juli 2009 E. 9.3.2, EMARK 2005 Nr. 6 E. 6. S. 55 ff.). Die vorliegend vom Wegweisungsvollzug betroffenen Kinder D. _____ und E. _____, aber auch ihr mittlerweile volljähriger Bruder C. _____, haben Lebensabschnitte in der Schweiz verbracht, die ihre Persönlichkeit nachhaltig geprägt haben dürften. Aufgrund des Fehlens anderweitiger Hinweise ist davon auszugehen, dass die Assimilierung der beiden minderjährigen Kinder seit ihrer Einreise im November 2004 stetig fortgeschritten ist und sich unterdessen eine Adaptation an tragende Vorstellungen der schweizerischen Kultur und Lebensweise vollzogen hat. Hinweise, wonach ihre Eltern eine derartige Entwicklung zu verhindern versucht hätten, sind nicht aktenkundig. Gerade der Besuch der Schule über einen Zeitraum von mehreren Jahren hinweg, die natürliche Interaktion mit Klassenkameradinnen und -kameraden sowie das sukzessive Erlernen der deutschen Sprache dürfte bei den Kindern eine weitreichende Anpassung an die schweizerische Lebensweise bewirkt haben, so dass die abrupte und künstliche Trennung vom gewohnten Umfeld sich zwangsläufig als schwere Hypothek für ihre individuelle Entwicklung auswirken würde. Gleichzeitig erscheint insbesondere bei E. _____ fraglich, ob sie über jene - namentlich schriftlichen - Kenntnisse ihrer Muttersprache verfügt, welche für eine erfolgreiche Eingliederung ins Schulsystem respektive in das Berufsleben in der Heimat voraussetzen wären. Auch angesichts der kulturellen Differenzen zwischen der Schweiz und dem Iran wäre ihre Reintegration in Frage gestellt. Für sie wie auch für ihren Bruder D. _____ dürfte der Umgang mit den im Iran verbreiteten kulturellen Gepflogenheiten klar in den Hintergrund getreten sein. Es besteht bei dieser Sachlage für die Kinder D. _____ und E. _____ die erhebliche Gefahr, dass die mit einem Vollzug der Wegweisung verbundene Entwurzelung aus dem gewachsenen sozialen Umfeld in der Schweiz einerseits und die sich gleichzeitig abzeichnende Problematik einer Reintegration in die ihr mittlerweile weitgehend fremde Kultur und Umgebung andererseits zu starken Belastungen ihrer kindlichen beziehungsweise jugendlichen Entwicklung führen würden, die mit dem Schutzzweck des Kindeswohls nicht vereinbar wären (vgl. EMARK 2005 Nr. 6 E. 7.1. S. 58 f.). Auf den heute volljährigen Sohn der Beschwerdeführenden, C. _____, ist die KRK nicht anwendbar. Indessen ist zu berücksichtigen, dass er einen erheblichen Teil seiner Adoleszenz in der Schweiz verbracht hat. Aufgrund des Fehlens anderweitiger Hinweise ist davon auszugehen, dass er hier vollumfänglich integriert ist. Gleichsam ist darauf zu schliessen, dass er in erheblichem Mass durch das hiesige kulturelle und soziale Umfeld geprägt worden ist und - nicht anders als seine jüngeren Geschwister - die schweizerische Lebensweise weitgehend adaptiert hat. Zuzug seiner bereits siebenjährigen Abwesenheit von seinem Heimatstaat müsste auch er im Falle einer erzwungenen Rückkehr dorthin mit beträchtlichen Reintegrationsschwierigkeiten rechnen.

E. 7.2.2.3

Im Rahmen einer Gesamtwürdigung der genannten Aspekte sowie unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Einheit der Familie (vgl. Art. 44 Abs. 1 AsylG; EMARK 1998 Nr. 31 E. 8c. ee S. 258, EMARK 1996 Nr. 18 E. 14e S. 189 f., EMARK 1995 Nr. 24 E. 11 S. 230

ff.) gelangt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass der Vollzug der Wegweisung gegenüber den Kindern C._____, D._____, E._____ sowie ihren Eltern zum heutigen Zeitpunkt als nicht (mehr) zumutbar zu erachten ist.

E. 7.2.2.4

Aus den Akten ergeben sich ferner keine Hinweise auf ein unbotmässiges Verhalten der Beschwerdeführenden, welches eine nähere Prüfung unter dem Gesichtspunkt von Art. 83 Abs. 7 AuG bedingen würde. Die Voraussetzungen für eine vorläufige Aufnahme in der Schweiz gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG sind damit gegeben.

E. 7.2.3

Bei dieser Sachlage entfällt eine Prüfung der Frage, ob der Vollzug der Wegweisung sich als unzulässig beziehungsweise als unmöglich erweist. Die Vollzugshindernisse (Unzulässigkeit, Unzumutbarkeit, Unmöglichkeit) sind alternativer Natur. Sobald eines von ihnen gegeben ist, ist der Vollzug der Wegweisung als undurchführbar zu betrachten und die weitere Anwesenheit in der Schweiz nach den Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme zu regeln (EMARK 2006 Nr. 6 E. 4.2. S. 54 f.). Gegen eine allfällige Aufhebung der vorläufigen Aufnahme stünde den Beschwerdeführenden wiederum die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht offen (Art. 112 Abs. 1 AuG i.V.m. Art. 31 ff. VGG). In diesem Verfahren wäre dann der Wegweisungsvollzug vor dem Hintergrund sämtlicher Vollzugshindernisse von Amtes wegen nach Massgabe der in diesem Zeitpunkt herrschenden Verhältnisse zu prüfen.

E. 8

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen, soweit im Eventualpunkt beantragt wird, es sei die Unzumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung festzustellen und das BFM sei anzuweisen, für die Beschwerdeführenden die vorläufige Aufnahme anzuordnen; im Übrigen ist sie abzuweisen. Die Ziffern 4 und 5 des Dispositivs der angefochtenen Verfügung vom 6. Oktober 2005 sind demnach aufzuheben, und das BFM ist anzuweisen, den Aufenthalt der Beschwerdeführenden nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme zu regeln (vgl. Art. 44 Abs. 2 AsylG und Art. 83 Abs. 4 AuG).

E. 9.1

Im Hinblick auf die Kostenliquidation ist der Ausgang des Verfahrens als teilweises Unterliegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 Satz 2 VwVG) zu werten, wobei das Bundesverwaltungsgericht nach seiner Praxis im Asylbeschwerdeverfahren bei Konstellationen wie der vorliegenden, da die beschwerdeführende Partei mit den Begehren um Feststellung der Flüchtlingseigenschaft und Gewährung des Asyls unterliegt und das Vorliegen eines Asylausschlussgrundes einen selbständigen Prüfungspunkt bildete (vgl. vorne E. 5), den partiellen Misserfolg mit zwei Dritteln veranschlagt. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend wären somit die um einen Drittel ermässigten Kosten in der Höhe von Fr. 400.-- den Beschwerdeführenden aufzuerlegen. Gleichzeitig mit der Beschwerde heben die Beschwerdeführenden jedoch ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG eingereicht (vgl. Prozessgeschichte Bst. C und D), dessen Beurteilung aussteht.

E. 9.2

Gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG befreit die Beschwerdeinstanz nach Einreichung der Beschwerde eine Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, auf Antrag von der

Bezahlung der Verfahrenskosten, sofern ihr Begehren nicht aussichtslos erscheint. Aus den hiervor aufgezeigten Gründen kann den Beschwerdeführenden nicht vorgehalten werden, ihrer Beschwerde habe es im Zeitpunkt der Beantragung der unentgeltlichen Rechtspflege mit Blick auf die Erfolgsaussichten an der nötigen Ernsthaftigkeit gefehlt (vgl. BGE 125 II 265 E. 4b S. 275). Die Beschwerdebegehren erschienen mit anderen Worten bei retrospektiver Betrachtung nicht aussichtslos. Bei den Akten befindet sich eine Bestätigung der zuständigen Einwohnergemeinde vom 26. Oktober 2005, gemäss welcher die Beschwerdeführenden über kein Einkommen verfügen, keiner Arbeit nachgehen und wirtschaftliche Hilfe erhalten. Hinweise auf eine wesentliche Veränderung ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse wurden seither nicht aktenkundig. Demzufolge können die Beschwerdeführenden als prozessual bedürftig im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG gelten. Beide kumulativ erforderlichen Bedingungen für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG sind alsdann erfüllt. Das darauf abzielende Gesuch ist somit gutzuheissen, und die Beschwerdeführenden sind von der Pflicht zur Kostentragung zu befreien.

E. 9.3

Den Beschwerdeführenden ist - als teilweise obsiegender Partei - für die ihnen im Beschwerdeverfahren erwachsenen notwendigen Kosten eine Entschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG, Art. 16 Abs. 1 Bst. a VGG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Diese ist praxisgemäss infolge des Unterliegens in den Punkten Asyl und Flüchtlingseigenschaft um zwei Drittel zu kürzen (vgl. Art. 7 Abs. 2 VGKE). Die Beschwerdeführenden haben ihre Rechtsbegehren unter Entschädigungsfolge zulasten der Vorinstanz gestellt und explizit die Ausrichtung einer angemessenen Parteientschädigung beantragt, im bisherigen Verlauf des Verfahrens jedoch darauf verzichtet, eine Kostennote ihres Rechtsvertreters vorzulegen (Art. 14 Abs. 1 VGKE). Auf die Einforderung einer solchen kann verzichtet werden, zumal sich der notwendige Zeitaufwand mit hinreichender Genauigkeit abschätzen lässt (Art. 9 Abs. 1 Bst. a, Art. 10 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 2 VGKE). Die Entschädigung ist deshalb aufgrund der Akten festzusetzen und auf insgesamt Fr. 600.-- zu bemessen (Art. 10 Abs. 2 VGKE). Neben den Kosten der Vertretung machen die Beschwerdeführenden keine weiteren notwendigen Auslagen geltend (Art. 8 VGKE). Die ihnen vom BFM geschuldete Parteientschädigung ist alsdann auf einen Betrag von Fr. 600.-- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) zu beziffern. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.